





## Elternbeiträge der Kindertagesbetreuungseinrichtungen Kirchheim am Neckar

gültig ab 01. September 2023

Krippe		Ganztagesbetreuung		
	Halbtag (90 Std)	07-14:30 Uhr (150 Std)	07-16:00 Uhr (180 Std)	07- 17:00 Uhr (200 Std)
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	254,00 €	373,00 €	488,00 €	543,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	192,00 €	290,00 €	370,00 €	398,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	132,00 €	197,00 €	248,00 €	278,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	46,00 €	67,00€	88,00 €	97,00€

Kindergarten	Wiesenklecks	Ganztagesbetreuung		
	und VÖ (120 Std) Klecks und Arche	07-14:30 Uhr (150 Std)	07-16:00 Uhr (180 Std)	07- 17:00 Uhr (200 Std)
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	151,00 €	266,00 €	346,00 €	385,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	117,00 €	209,00 €	267,00 €	296,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	79,00 €	139,00 €	176,00 €	196,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	26,00 €	55,00 €	68,00 €	78,00 €

- (1) Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt), sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen,
  - > Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege gerechnet
  - ✓ wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht,
  - ✓ wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
  - > Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von den im Haushalt lebenden Elternteilen Unterhaltsleistungen erbracht werden.
  - > Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.
- (2) Fälligkeit der Elternbeiträge das Betreuungsentgelt ist zum 1. des Monats zur Zahlung fällig.
- (3) Bedingung für die Teilnahme an der kommunalen Betreuungseinrichtung ist die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren.
- (4) Bei tageweiser Buchung wird der Beitrag anteilig erhoben.